

21.09.95**Antrag****des Landes Rheinland-Pfalz**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung

Punkt 18 der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf für den Fall, daß Ziffer 3 der Drs. 498/1/95 oder der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drs. 498/11/95 keine Mehrheit erhält, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 1 (EigZulG)

- . In § 5 Abs. 1 werden in Satz 1 nach dem Wort "Eigenheimzulage" die Worte "für ein Kalenderjahr" eingefügt und die Worte "im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung" sowie Satz 2 gestrichen.
- . In § 11 werden Absatz 1 Sätze 2 und 3 und die Absätze 2 bis 4 gestrichen.
- . In § 12 wird in Absatz 1 das Wort "erstmals" sowie Satz 2 und Absatz 2 gestrichen.
- . In § 13 Absatz 1 Satz 2 und in § 14 wird jeweils das Wort "Neufestsetzung" durch die Worte "Änderung der Festsetzung" ersetzt.

Begründung:

Es ist nicht gerechtfertigt, die Einkommensgrenze nur nach den Verhältnissen zu Beginn der Förderung zu berücksichtigen. Dadurch würden Anreize zu unerwünschten Steuergestaltungen gegeben. Zudem ist bei Einkommenszuwächsen im Gesamtförderzeitraum ein Abbau der Subventionierung gerechtfertigt.

Ausgeliefert am 21. SEP. 1995